

GEULEN & KLINGER
Rechtsanwälte

Dr. Reiner Geulen
Prof. Dr. Remo Klinger
Dr. Caroline Douhaire LL.M.
Dr. Silvia Ernst

10719 Berlin, Schaperstraße 15
Telefon +49/ 30 / 88 47 28-0
Telefax +49/ 30 / 88 47 28-10
E-Mail geulen@geulen.com
klinger@geulen.com
douhaire@geulen.com
ernst@geulen.com

www.geulenklinger.com

per beA
Verwaltungsgerichtshof Mannheim
Schubertstraße 11

68165 Mannheim

8. November 2021

Klage

Deutsche Umwelthilfe e.V.,
vertreten durch den Vorstand,
Fritz-Reichle-Ring 4, 78315 Radolfzell,

-Kläger-

Verfahrensbevollmächtigte:

Rechtsanwälte und Rechtsanwältinnen Dr. Reiner Geulen, Prof. Dr. Remo Klinger, Dr. Caroline Douhaire LL.M. und Dr. Silvia Ernst, Schaperstraße 15, 10719 Berlin,

gegen

Land Baden-Württemberg,
vertreten durch das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft,
dieses vertreten durch die Ministerin,
Kernerplatz 9, 70182 Stuttgart,

-Beklagter-

wegen: Aufstellung eines Integrierten Energie- und Klimaschutzkonzepts für das Land Baden-Württemberg.

Vorläufiger Streitwert: 20.000,00 € (Ziffer 1.2 des Streitwertkatalogs)

Unter Versicherung anwaltlicher Vollmacht erheben wir Namens und in Vollmacht des Klägers

Klage

und werden beantragen,

den Beklagten zu verurteilen, ein Integriertes Energie- und Klimaschutzkonzept für das Land Baden-Württemberg zu beschließen, das geeignete Strategien und Maßnahmen enthält, mit denen

a. die Gesamtsumme der Treibhausgasemissionen in Baden-Württemberg im Vergleich zu den Gesamtemissionen des Jahres 1990 bis zum Jahr 2030 um mehr als 65 Prozent reduziert werden

und

b. bis zum Jahr 2040 eine Netto-Treibhausgasneutralität in Baden-Württemberg erreicht wird.

Zur Begründung wird unter Voranstellung einer Gliederung folgendes ausgeführt:

Gliederung

I. Sachverhalt	4
II. Rechtliche Begründung	5
1. Klagebefugnis	6
a. Klagebefugnis nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nummer 4 UmwRG	6
b. Vorsorglich: Erfordernis einer möglichen SUP-Pflicht unionsrechtswidrig und unanwendbar	9
c. Umweltbezogene Bestimmung ist Klagegegenstand	11
2. Begründetheit der Klage	12
3. Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofs	13

I. Sachverhalt

Der Kläger ist eine nach § 3 UmwRG anerkannte Umweltvereinigung.

Der Schutz des Klimas ist die existenzielle Herausforderung unserer Zeit. Der weltweite Klimawandel wird ohne entschlossene und kurzfristige Klimaschutzmaßnahmen gravierende Veränderungen unserer Lebensumwelt zur Folge haben. Daher ist es nicht nur aus rechtsstaatlichen, sondern auch aus Gründen des Klimaschutzes zwingend erforderlich, dass jedenfalls diejenigen gesetzlichen Regeln, die für das staatliche Handeln gelten, eingehalten werden. Die rechtlichen Vorschriften zum Schutz des Klimas bleiben ehedem schon hinter dem Notwendigen zurück.

§ 6 Abs. 1 Satz 1 des Klimaschutzgesetzes Baden-Württemberg (nachfolgend: KSG BW) vom 23. Juli 2013 in der Fassung vom 15. Oktober 2020 regelt folgendes:

„Die Landesregierung beschließt im Jahr 2020 und danach alle fünf Jahre auf Basis der Monitoringberichte nach § 9 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 und 2 nach Anhörung von Verbänden und Vereinigungen ein integriertes Energie- und Klimaschutzkonzept, das wesentliche Ziele, Strategien und Maßnahmen zur Erreichung der Klimaschutzziele nach § 4 benennt.“

Ein solches Integriertes Energie- und Klimaschutzkonzept (nachfolgend: IEKK) liegt bis heute nicht vor.

Das Jahr 2020 ist seit langem Geschichte.

Es gibt weiterhin nur ein altes IEKK aus dem Jahr 2014.

Das KSG BW ist durch Gesetz vom 6. Oktober 2021 geändert worden (LT-Drs. 17/943). Dabei sind vor allem die in § 4 KSG BW genannten Ziele verschärft worden (Reduzierung der Gesamtsumme der Treibhausgasemissionen in Baden-Württemberg im Vergleich zu den Gesamtemissionen des Jahres 1990 bis zum Jahr 2030 um mehr als 65 Prozent sowie Netto-Treibhausgasneutralität bis 2040). § 6 KSG BW blieb unverändert.

Der Kläger hat sich daher mit Schreiben vom 28. September 2021 an den Beklagten gewandt und den unverzüglichen Beschluss des überfälligen IEKK, welches in materiel-ler Hinsicht den Zielen des § 4 KSG BW genügt, gefordert.

Zur Mitteilung darüber, dass der Beklagte dies unverzüglich tun wird, wurde eine in An-betracht der Dringlichkeit des Klimaschutzes angemessene Frist bis zum 18. Oktober 2021 gesetzt,

Anlage K 1.

Der Beklagte antwortete mit Schreiben vom 20. Oktober 2021,

Anlage K 2.

Darin teilte er mit, dass sich durch die „Vorlage des „Green Deal“¹ auf europäischer Ebene veränderte klimapolitische Rahmenbedingungen“ ergeben hätten. Ausgelöst „durch den Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom März 2021“² seien auch im KSG des Bundes strengere Zielvorgaben gemacht worden, die ihrerseits zu einer No-velle des KSG BW geführt haben, in dem nun ebenfalls ambitionierte Ziele aufgenom-men worden sind. In einem nächsten Schritt wird man „nun“ das Ziel für 2030 auf Sek-torziele herunterbrechen und parallel dazu die Strategien und Maßnahmen im Sinne des § 6 KSG BW erarbeiten. Ein „starres Festhalten an der in § 6 KSG BW benannten³ Jah-reszahl (sei) daher nicht zielführend gewesen“.

II. Rechtliche Begründung

Die zulässige Klage ist begründet.

Die fehlende Aufstellung des Klimaschutzkonzepts kann durch den Kläger nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nummer 4 UmwRG, jedenfalls aber nach unionsrechtlichen Grundsätzen, ge-richtlich gerügt werden und verstößt gemäß § 2 Abs. 4 Satz 1 Nummer 2 UmwRG gegen

¹ Der sog. European Green Deal (*Europäischer Grüner Deal*) ist ein von der EU-Kommis-sion bereits am 11. Dezember 2019 (!) vorgestelltes Konzept mit dem Ziel, bis 2050 in der Europäischen Union die Netto-Emissionen von Treibhausgasen auf Null zu reduzieren. Bis heute sind es Vorschläge geblieben.

² Gemeint sind die Beschlüsse vom 24. März 2021 in den Verfahren 1 BvR 2656/18, 78/20, 96/20 und 288/20.

³ Die durch die Novelle des KSG BW unverändert geblieben ist.

§ 6 Abs. 1 Satz 1 KSG BW. Der Verstoß berührt Belange, die zu den Zielen gehören, die der Kläger nach seiner Satzung fördert.

1. Klagebefugnis

Der Kläger, der eine allgemeine Leistungsklage geltend macht, kann das auch bei der allgemeinen Leistungsklage entsprechend anzuwendende Erfordernis der Klagebefugnis darlegen.

a. Klagebefugnis nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nummer 4 UmwRG

Die Klagebefugnis ergibt sich zunächst aus § 42 Abs. 2, 1. HS VwGO i.V.m. § 2 Abs. 4 S. 1 Nr. 2 UmwRG.

Hiernach kann eine nach § 3 UmwRG anerkannte Vereinigung, ohne eine Verletzung in eigenen Rechten geltend machen zu müssen, geltend machen, dass eine Entscheidung nach § 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 UmwRG oder deren Unterlassen gegen umweltbezogene Rechtsvorschriften verstößt, die für diese Entscheidung von Bedeutung sind.

Der Kläger ist ein nach § 3 UmwRG anerkannter Verband.

Der Kläger rügt einen Verstoß gegen Vorgaben des Klimaschutzgesetz BW. Hierbei handelt es sich um dem Klimaschutz und damit dem Umweltschutz dienende Vorschriften.

Nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nummer 4 besteht Rechtsschutz gegenüber Entscheidungen über die Annahme von Plänen und Programmen im Sinne der entsprechenden landesrechtlichen Vorschriften, für die nach landesrechtlichen Vorschriften eine Pflicht zur Durchführung einer Strategischen Umweltprüfung bestehen kann.

Zu prüfen ist daher zunächst, ob für das Klimaschutzkonzept nach landesrechtlichen Vorschriften eine Pflicht zur Durchführung der Strategischen Umweltprüfung bestehen kann.

Die Bundesländer haben die SUP-Pflicht unterschiedlich geregelt. Baden-Württemberg hat mit § 17 UVwG und der Anlage 3 eine Liste geregelt. Das IEKK ist darin nicht genannt. Dies bedeutet jedoch nicht, dass eine SUP-Pflicht ausscheidet. Vielmehr ist auch

auf landesrechtlicher Ebene für Pläne und Programme eine SUP durchzuführen, wenn sie einen Rahmen für die Zulassung von UVP-relevanten Vorhaben setzen und erhebliche Umweltauswirkungen haben können (so explizit Bunge, UmwRG, 2. Aufl. 2019, § 1 Rn. 126).

Rechtlich ergibt sich dies aus § 17 Abs. 2 Satz 1 UVwG.

Danach ist eine Strategische Umweltprüfung durchzuführen, wenn die Pläne und Programme für die Entscheidung über die Zulässigkeit von UVP-relevanten Vorhaben einen Rahmen setzen und eine Vorprüfung des Einzelfalls ergibt, dass der Plan oder das Programm voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen hat.

Da hier die zukünftige Aufstellung des Klimaschutzkonzepts in Streit steht, ist auf den Plan in seiner zukünftigen möglichen Fassung abzustellen, weil die Bestimmungen der §§ 1 Abs. 1 Satz 1 Nummer 4, 2 Abs. 4 Satz 2 UmwRG die Pflicht zur Durchführung einer Umweltprüfung an den Streitgegenstand anknüpfen.

Eine Rahmensetzung im Sinne des § 17 Abs. 2 Satz 1 UVwG kommt unter anderem deshalb dann in Betracht, wenn er jedenfalls abwägungsrelevante Vorgaben zur Verminderung von Treibhausgasen vorsieht, die in der Abwägung bei Planfeststellungsverfahren von UVP-pflichtigen Anlagen, wie insbesondere Verkehrsvorhaben, zu berücksichtigen sind (vergleiche OVG Münster, Beschluss vom 6. Dezember 2018 – 8 D 62/18.AK, Juris Rn. 19 f.; Schink, in: Schink/Reidt/Mitschang, UVP, 2018, § 35 Rn. 11 m.w.N.).

Da das Klimaschutzkonzept mit seinen darin enthaltenen Maßnahmen geeignet sein muss, die (verschärften) Minderungsziele des Gesetzes zu erreichen, wird es umfangreiche Maßnahmen enthalten müssen. Da den Ländern die meisten Vollzugsaufgaben bei der Durchsetzung von Klimaschutzmaßnahmen zukommt, ist nicht ausgeschlossen, dass bestimmte Vorgaben zum Gegenstand des Konzepts gemacht werden bzw. gemacht werden könnten, die ihrerseits abwägungsrelevant bei UVP-relevanten Projekten sind. So könnte etwa in das Konzept aufgenommen werden, dass neue Straßen oder wesentlich geänderte Straßen nur noch planfestgestellt werden dürfen, wenn im Zuge des Neu- oder Umbaus ausreichende Ladeinfrastruktur für die E-Mobilität errichtet wird, eine Regelung, die eindeutig abwägungsrelevant für die Planfeststellung wäre. Man könnte auch dem inhaltlich völlig richtigen Vorschlag des Verkehrsministers des Beklagten zu den derzeitigen Bundeskoalitionsgesprächen folgen, nach dem man

„neue Straßen nur noch dann bauen (sollte), wenn dies zum Beispiel zum Schutz von Anwohnern an stark belasteten Straßen geboten ist und den Klimazielen nicht widerspricht“.

(Süddeutsche Zeitung vom 8. November 2021, S. 2).

Auch eine solche Regelung, die in das Konzept aufgenommen werden könnte, wäre abwägungsrelevant für eine Planfeststellung.

Es besteht daher die Möglichkeit, dass eine Strategische Umweltprüfung durchzuführen ist.

Die Durchführung einer Strategischen Umweltprüfung bei derartigen Klimakonzepten entspricht der Praxis des Beklagten. Nach dem integrierten Energie- und Klimaschutzkonzept des Landes Baden-Württemberg wurde auch dort eine Strategische Umweltprüfung vorgenommen, siehe Seite 143.⁴

Darauf, ob die Aufstellung des Klimaschutzkonzepts *tatsächlich* einer SUP-Pflicht unterliegt, kommt es im Rahmen des § 1 Abs. 1 Satz 1 Nummer 4 UmwRG nicht an (Franzius, in: Schink/Reidt/Mitschang, UVPG/UmwRG, 2018, § 1 UmwRG Rn. 21). Das tatsächliche Bestehen einer SUP-Pflicht oder deren konkrete Möglichkeit kann bei Rechtsbehelfen, die auf die Aufstellung eines Klimaschutzkonzepts gerichtet sind, auf der Ebene der Zulässigkeitsprüfung nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nummer 4 UmwRG nicht abschließend beantwortet werden. Es genügt die Möglichkeit.

Auf den Umstand, dass das IEKK nach § 6 Abs. 3 KSG BW „als Entscheidungsgrundlage der Landesregierung für das Erreichen der Klimaschutzziele“ dient, das Konzept selbst also keine Eingriffsrechte hat, kommt es nicht maßgeblich an. Lärmaktionspläne haben ebenfalls keine Eingriffsrechte, sind aber gleichwohl SUP-pflichtig (Anlage 5 zum UVPG), das Gleiche gilt für den Landesgeneralverkehrsplan, der nach der Anlage 3 UVwG zur SUP-Pflicht führt.

⁴ „Nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wurde eine strategische Umweltprüfung (SUP) des IEKK durchgeführt. Dazu wurde u. a. ein Umweltbericht zum IEKK erstellt und unter Beteiligung der betroffenen Behörden und der Öffentlichkeit vom 17. Dezember 2013 bis 14. März 2014 abgeschlossen.“, siehe [Integriertes Energie- und Klimaschutzkonzept Baden-Württemberg IEKK \(baden-wuerttemberg.de\)](https://www.baden-wuerttemberg.de/ueber-uns/umwelt/umweltvertraeglichkeitspruefung).

Indiziell ist ebenfalls zu berücksichtigen, dass das UVPG für das auf Bundesebene vorgesehene Klimaschutzprogramm nach § 9 KSG, welches dem hier streitgegenständlichen IEKK vergleichbar ist, eine verpflichtende SUP im Falle einer Rahmensetzung geregelt hat (§ 35 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Anlage 5 Nr. 2.13 UVPG).

Die Klage ist daher zulässig.

b. Vorsorglich: Erfordernis einer möglichen SUP-Pflicht unionsrechtswidrig und unanwendbar

Nur vorsorglich wird darauf aufmerksam gemacht, dass die in § 1 Abs. 1 Satz 1 Nummer 4 UmwRG enthaltene Regelung, nach der Pläne und Programme nur dann anfechtbar sein sollen bzw. eingeklagt werden können, wenn eine Pflicht zur Durchführung einer Strategischen Umweltprüfung bestehen kann, unionsrechtswidrig ist und aus diesem Grund unanwendbar bleiben muss.

Art. 9 Abs. 3 AK sieht nicht vor, dass Pläne und Programme nur dann durch einen Umweltverband beklagt bzw. eingefordert werden können, wenn eine Pflicht zur Durchführung einer Strategischen Umweltprüfung bestehen kann. Dies ist eine deutsche Erfindung, die keine Grundlage in der Konvention hat. Die Umsetzung in § 1 Abs. 1 Satz 1 Nummer 4 UmwRG wird in der Rechtsliteratur daher auch „halbherzig und zurückhaltend“ bezeichnet (Franzius, a.a.O., Rn. 21).

Auch die jüngst verabschiedete Novellierung der Aarhus-Verordnung (die den Rechtsschutz gegenüber den Unionsorganen regelt), enthält eine solche Beschränkung nicht. Pläne und Programme fallen dort schlicht unter den Begriff des umweltrechtlichen Verwaltungsaktes, ohne auf eine SUP-Pflicht abzustellen.

Der Hintergrund der deutschen Beschränkung ist wohl derjenige, dass man erreichen wollte, dass sich der Rechtsschutz nicht gegen jedwede auch nur irgendwie denkbare politischen Pläne und politischen Programme erstreckt, sodass man eine Beschränkung auf Pläne und Programme vorgenommen hat, die der SUP-Pflicht unterfallen. Diese Beschränkung ist jedoch zu weitgehend, denn nach dem Unionsrecht sollen jedenfalls gesetzlich geforderte und gesetzlich geregelte Pläne und Programme dem Anwendungsbereich des Umweltrechtsschutzes unterliegen. Selbst Pläne, die unverbindliche oder nur innenrechtlich bindende Vorgaben machen, können Gegenstand der Rechtskontrolle sein (Franzius, a.a.O., Rn. 21). Die Einschränkung des Rechtsschutzes für Pläne und

Programme durch Anknüpfung an eine potenzielle SUP-Pflicht geht daher ersichtlich zu weit.

Die Beschränkung widerspricht der Rechtsprechung des EuGH zur Begründung eines effektiven Klagerechts für Umweltverbände nach Art. 9 Abs. 3 der Aarhus-Konvention (AK) i.V.m. Art. 47 Grundrechte-Charta (GRCh).

Nach Art. 9 Abs. 3 AK stellt jede Vertragspartei zusätzlich und unbeschadet der in Art. 9 Abs. 1 und 2 AK genannten Überprüfungsverfahren sicher, dass Mitglieder der Öffentlichkeit, sofern sie etwaige in ihrem innerstaatlichen Recht festgelegte Kriterien erfüllen, Zugang zu verwaltungsbehördlichen oder gerichtlichen Verfahren haben, um die von Privatpersonen und Behörden vorgenommenen Handlungen und begangenen Unterlassungen anzufechten, die gegen umweltbezogene Bestimmungen ihres innerstaatlichen Rechts verstoßen (EuGH, Urteil vom 8. März 2011, C-240/09, Rn. 30 m. w. N. – Slowakischer Braunbär I).

In seiner Entscheidung „Slowakischer Braunbär I“ hat der EuGH festgestellt, dass Art. 9 Abs. 3 AK zwar keine unmittelbare Wirkung entfaltet, weil er keine klare und präzise Verpflichtung enthält. Da die Vorschrift jedoch auf die Gewährleistung eines effektiven Umweltschutzes abzielt, gebietet es, dass ein nationales Gericht das Verfahrensrecht in Bezug auf die Voraussetzungen, die für die Einleitung eines verwaltungsbehördlichen oder gerichtlichen Überprüfungsverfahrens vorliegen müssen, so weit wie möglich im Einklang sowohl mit den Zielen von Art. 9 Abs. 3 AK als auch mit dem Ziel eines effektiven gerichtlichen Rechtsschutzes auszulegen hat, um es einer Umweltschutzorganisation zu ermöglichen, eine Entscheidung, die am Ende eines Verwaltungsverfahrens ergangen ist, das möglicherweise im Widerspruch zum Umweltrecht steht, vor einem Gericht anzufechten (Urteil vom 8. März 2011, C-240/09, Rn. 45 ff. – Slowakischer Braunbär I Rn. 45 ff.).

In der „Protect“-Entscheidung (EuGH, Urteil vom 20. Dezember 2017, C-664/15, Rn. 45 ff. – Protect) stellt der EuGH in Fortführung dieser Rechtsprechung fest, dass Art. 9 Abs. 3 AK auch in Verbindung mit Art. 47 GRCh die Mitgliedstaaten zur Gewährleistung eines wirksamen gerichtlichen Schutzes, insbesondere der Vorschriften des Umweltrechts, verpflichtet. Art. 47 Abs. 1 GRCh verleiht jeder Person, deren durch das Recht der Union garantierte Rechte oder Freiheiten verletzt worden sind, das Recht, bei einem Gericht einen wirksamen Rechtsbehelf einzulegen.

Dies bedeute zwar, dass die Mitgliedstaaten einen Gestaltungsspielraum haben. Kriterien, die derart streng seien, dass es für Umweltorganisationen praktisch unmöglich wäre, Handlungen und Unterlassungen im Sinne von Art. 9 Abs. 3 AK anzufechten, sind aber unzulässig. Dies gilt auch, so der Kläger, für die Einschränkung auf solche Pläne und Programme, die einer potenziellen SUP-Pflicht unterliegen. Sollte deshalb eine den Zielen von Art. 9 Abs. 3 AK und eine Auslegung nationaler Vorschriften im Sinne der Entscheidung „Slowakischer Braunbär I“ nicht möglich sein, müsse das nationale Gericht die in Rede stehende nationale Verfahrensvorschrift aus eigener Entscheidungsbefugnis unangewendet lassen (EuGH, Urteil vom 20. Dezember 2017, Rn. 55 – Protect; dem folgend BVerwG, Urteil vom 27. Februar 2018, 7 C 30/17, BVerwGE 161, 201 ff., juris Rn. 36).

Im Ergebnis verschafft der EuGH nach nationalem Recht anerkannten Umweltverbänden somit ein umfassendes Klagerecht auf Einhaltung des objektiven Umweltrechts (Wegener, ZUR 2018, 217, 221; Sobotta EuZW 2018, 165, 166; Streinz, JuS 2018, 728; Klinger, NVwZ 2018, 231, 232).

Im Ergebnis kommt es daher auf das Bestehen einer potentiellen SUP-Pflicht nicht einmal an.

Art. 9 Abs. 3 AK sieht nicht vor, dass Pläne und Programme nur dann durch einen Umweltverband beklagt bzw. eingefordert werden können, wenn eine Pflicht zur Durchführung einer Strategischen Umweltprüfung bestehen kann.

Da die Beschränkung auf eine SUP-Pflicht der Pläne und Programme somit aus unionsrechtlichen Gründen außer Acht zu lassen ist, ist die Klage erst recht zulässig.

c. Umweltbezogene Bestimmung ist Klagegegenstand

Art. 9 Abs. 3 AK fordert nach seinem Wortlaut, dass sich die Klage auf umweltbezogene Bestimmungen des innerstaatlichen Rechts beziehen muss.

Die hier eingeklagte Verpflichtung ergibt sich aus § 6 Abs. 1 Satz 1 KSG BW. Der Zweck des Gesetzes besteht im Schutz vor den Auswirkungen des Klimawandels und ist damit dem Kernbereich des Umweltrechts zuzuordnen. Der hier eingeklagte Anspruch bezieht sich somit auf umweltbezogene Bestimmungen des innerstaatlichen Rechts.

Die Klage ist daher zulässig.

2. Begründetheit der Klage

Die Klage ist begründet.

Die fehlende Aufstellung des Klimaschutzkonzepts verstößt gegen § 6 Abs. 1 Satz 1 KSG BW.

Die gesetzlich vorgesehenen Frist („im Jahr 2020“) ist abgelaufen.

Der Beklagte teilt auch nicht mit, wann er sein Konzept beschließen will („nun“).

Es ist durch den Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 24. März 2021 - 1 BvR 2656/18 u.a. geklärt, dass der Schutz des Klimas grundrechtliche Relevanz hat.

Das Grundgesetz, so das Bundesverfassungsgericht, verpflichtet unter bestimmten Voraussetzungen zur Sicherung grundrechtsgeschützter Freiheit über die Zeit und zur verhältnismäßigen Verteilung von Freiheitschancen über die Generationen. Subjektiv-rechtlich schützen die Grundrechte als intertemporale Freiheitssicherung vor einer einseitigen Verlagerung der durch Art. 20a GG aufgegebenen Treibhausgasreduzierungslast in die Zukunft. Dies verlangt es, so das Bundesverfassungsgericht, den Übergang zur Klimaneutralität rechtzeitig einzuleiten und frühzeitig transparente Maßgaben für die weitere Ausgestaltung der Treibhausgasreduktion zu formulieren (Leitsatz 4 der Entscheidung).

Dies wird dem Beklagten nur gelingen, wenn er *unverzüglich* ein Klimaschutzkonzept aufstellt und aufzeigt, wie er die Ziele erreichen möchte.

Der Beklagte verstößt gemäß § 2 Abs. 4 Satz 1 Nummer 2 UmwRG gegen umweltbezogene Vorschriften, die für die Entscheidung von Bedeutung sind.

Einer tatsächlichen, nicht nur potenziellen, SUP-Pflicht nach § 2 Abs. 4 Satz 2 UmwRG bedarf es für die Frage der Begründetheit der Klage nicht (siehe BVerwG, Urteil vom 27. Februar 2020 – 7 C 3/19, juris Rn. 24).

Der Schutz der Umwelt gehört zu den Zielen, die der Kläger nach seiner Satzung fördert.

Die zulässige Klage ist daher auch begründet.

3. Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofs

Die erstinstanzliche sachliche Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofs folgt aus § 7 Abs. 2 Satz 1 UmwRG.

Nach alledem ist der Klage stattzugeben.

Prof. Dr. Remo Klinger
(Rechtsanwalt)